

Herrn
Dipl.-Ing. Franz Putz
Angerweg 2
7503 Jabing

BMAW-W - VI/8 (Kammern und Genossenschafts-
verbände)
post.VI8_22@bma.w.gv.at

Nicole Hamatschek
Sachbearbeiter/in

nicole.hamatschek@bma.w.gv.at
+43 1 711 00-802032
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2024-0.317.127

Ziviltechniker
PUTZ Franz, DI
Zivilingenieur für Bauwesen
Verzicht

Bescheid

Die Ihnen mit Bescheid vom 14.01.1980, GZl. 306.405/1-I/4/80, verliehene Befugnis eines
Zivilingenieurs für Bauwesen ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechniker-
gesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.
113/2022, mit Ablauf des 30.06.2024 erloschen.

Begründung

Mit Bescheid vom 14.01.1980, GZl. 306.405/1-I/4/80, wurde Ihnen die Befugnis eines Zivilin-
genieurs fürs Bauwesen verliehen. Mit E-Mail vom 22.04.2024, eingebracht im Wege der
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland (ho. eingelangt
am 24.04.2024) haben Sie den Verzicht auf Ihre Befugnis mit Ablauf des 30.06.2024 erklärt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019 erlischt die Befugnis durch den dem
Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft bekannt gegebenen Verzicht. Gemäß § 16 Abs. 10
des Ziviltechnikergesetzes 2019 wird der Verzicht auf die Befugnis mit dem vom Ziviltechni-
ker in der Verzichtserklärung angegebenen Datum, frühestens jedoch mit dem Datum des
Einlangens der Verzichtserklärung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, wirksam.

Es war somit festzustellen, dass die Befugnis mit Ablauf des 30.06.2024 erloschen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland erheben. Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde (Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft) schriftlich - in jeder technisch möglichen Form - einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Hinweis:

Die Beschwerde samt allfälligen Beilagen unterliegt einer Gebühr von 30 Euro. Diese Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck die Geschäftszahl dieses Bescheides anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Wien, am 3. Juli 2024

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.Dr.iur Katja Rulofs

Elektronisch gefertigt